

SATZUNG

BOGENSPORTVERBAND BAYERN e.V.



PLZ / Ort 86703 / Rögling
VR-Nr. / AG 50945 / Augsburg

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweckbestimmung**
- § 3 Aufgaben**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Organe**
- § 8 Die Mitgliederversammlung**
- § 9 Präsidium des Verbandes**
- § 10 Sportausschuss**
- § 11 Datenschutz**
- § 12 Auflösung des Verbandes**
- § 13 Inkrafttreten**

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verband führt den Namen: **Bogensportverband Bayern e.V.** im Folgenden **BVBA** genannt.
- (2) Der BVBA hat seinen Sitz in **86703 Rögling**.
- (3) Der BVBA ist in das Vereinsregister des **Amtsgerichtes Augsburg** unter der Nr. **VR-Nr. 50945** eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECKBESTIMMUNG

- (1) Der BVBA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig, seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (2) Sämtliche Mitglieder des BVBA üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der BVBA bezweckt die gleichberechtigte Förderung aller Bogensportarten als Dachverband in Bayern.
- (4) Ein besonderes Anliegen ist die Eingliederung von behinderten Menschen in das normale Sportprogramm.
- (5) Der BVBA ist politisch unabhängig, sowie weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (6) Rechtsgrundlage sind die **Satzung** und die **Ordnungen**.
Die **Satzung** wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Die **Ordnungen** werden durch das Präsidium beschlossen.

§ 3

AUFGABEN

- (1) Der BVBA fördert bayernweit den Breiten- und Leistungssport.
- (2) **Die Zwecke werden verwirklicht durch:**
 - *Durchführung von Meisterschaften in den Disziplinen:
WA-Halle, WA-720, WA-1440 (DBSV-Runde), 3D, Wald/Feld, Jugendturniere,*
 - *Jugendpflege und **sportliche** Förderung von Talenten **durch besondere Maßnahmen (Kaderlehrgänge innerhalb des Landesverbandes),***
 - *Aus- und Weiterbildung für seine Mitglieder **durch Lehrgänge für Vereinsübungsleiter/innen, welche in den gemeldeten Vereinen in Verbindung mit der Jugendarbeit tätig werden,***
 - *Absicherung seiner Mitglieder durch entsprechende Versicherungen.*

§ 4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Den Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied in den BVBA können stellen:
 - a) Bogensportvereine mit Sitz im Bundesgebiet.
 - b) Einzelpersonen mit Wohnsitz im Bundesgebiet.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
- (3) Einzelpersonen, welche im BVBA um den Bogensport besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung geehrt werden. Auch die Ernennung zu **Ehrenmitgliedern** ist möglich. Die Mitglieder haben das Recht, entsprechende Vorschläge beim Präsidium einzureichen.
- (4) Die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sind in der **FINANZORDNUNG** festgelegt.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BVBA zu wahren und ihn entsprechen ihrer Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder und personelle Änderungen dem BVBA zu melden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den vom Präsidium festgelegten Zahlungsmodus und die Zahlungstermine für die jeweiligen Beiträge sicherzustellen.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes,
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
Die schriftliche Kündigung ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres an das Präsidium zu richten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des BVBA verstoßen oder die Interessen des Verbandes erheblich gefährdet hat.
Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
- (4) Vor der Entscheidung zum Ausschluss muss dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör gewährt werden.
Macht er davon bis zu einem gesetzten gewährten Termin keinen Gebrauch, wird der Antrag auf Ausschluss auch ohne Gehör gestellt.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von vierzehn (14) Tagen ein Beschwerderecht zu.
- (6) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7

ORGANE DES VERBANDES

- (1) Die Organe des BVBA sind:
- *die Mitgliederversammlung,*
 - *das Präsidium.*

§ 8

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des BVBA ist die **Mitgliederversammlung**. Sie setzt sich zusammen aus:
- *dem Präsidium,*
 - *den gemeldeten Mitgliedern der zugehörigen Vereine*
 - *den Einzelmitgliedern,*
 - *den Ehrenmitgliedern.*
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- *Wahl und Entlastung des Präsidiums,*
 - *Wahl von zwei (2) Rechnungsprüfern/innen,*
 - *Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,*
 - *Genehmigung des vom Präsidenten/in Finanzen vorgelegten Haushaltsplanes,*
 - *Satzungsänderungen,*
 - *Auflösung des Verbandes,*
 - *Wahl der vom Präsidium vorgeschlagenen Ehrenmitglieder.*
- (3) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** wird jährlich einberufen. Auf Antrag von 1/5 der eingetragenen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einzuberufen.
- (4) Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der **Mitgliederversammlungen**.
- (5) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch **den/die Präsidenten/in Organisation** mindestens sechs (6) Wochen vor dem Tagungstermin durch **Email an die Vorstände der gemeldeten Vereine, den Einzelmitgliedern und** Veröffentlichung auf der Webseite des BVBA.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlungen können stellen:
- *Das Präsidium,*
 - *Mitglieder,*
 - *Ehrenmitglieder.*

- (7) Die Anträge müssen schriftlich (mit Begründung) mindestens vier (4) Wochen vor der Versammlung dem Präsidium vorliegen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (9) Stimmberechtigt sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr erreicht haben.
- (10) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9

PRÄSIDIUM DES VERBANDES

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - Präsident/in Organisation**
 - Präsident/in Sport**
 - Präsident/in Finanzen**
 - Schriftführer/in**
 - Jugendleiter/in**
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidenten/innen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei (3) Jahren** gewählt. Das Präsidium bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Präsidiums im Amt.

Wählbar sind nur Mitglieder des BVBA, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Verschiedene Positionen des Präsidiums können nicht in einer Person vereinigt werden.
Beim Rücktritt/Verhinderung/Ausschluss eines Mitgliedes des Präsidiums wird das Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt.
- (4) Präsidiumssitzungen werden durch einen/eine der Präsidenten/innen einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn drei (3) der Präsidiumsmitglieder sie verlangen.

Bei Bedarf können für die Fachbereiche:

Sport (*Wald, Feld, 3D, WA-Halle, WA-720, WA-1440*)
Leistungstraining (*Verbandstrainer*)
Para-Schützen (*Beauftragter der Para-Schützengruppe*)

durch das Präsidium entsprechende **Referenten** ernannt werden. Diese Referenten können auf Einladung an Präsidiumssitzungen als **Beisitzer** teilnehmen und ggf. das Stimmrecht erhalten.

- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn drei (3) seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Bei Bedarf können Mitglieder des Präsidiums im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG tätig werden.
Höhe und Dauer dieser **Ehrenamtspauschale** werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der **FINANZORDNUNG** festgelegt.
- (7) Für einzelne Bereiche können **Fachausschüsse** gebildet werden. Die Vertretung im Präsidium (beratend) erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse.
- (8) Die allgemeinen Aufgaben des Präsidiums sind in der **GESCHÄFTSORDNUNG** geregelt.

§ 10

SPORTAUSSCHUSS

- (1) Der Sportausschuss wird vom Präsident/in Sport geleitet.
- (2) Der Sportausschuss besteht aus den **Referenten/Beauftragten** für:
 - **WA-Halle,**
 - **WA-720-Runde und WA-1440-Runde (DBSV-Runde),**
 - **Wald und Feld,**
 - **3D,**
 - **Para-Schützengruppe,**
 sowie dem/der
 - **Verbandstrainer/in,**
 - **Kampfrichter-Obmann.**
- (3) Für die Organisation des verbandsinternen Leistungstraining wird vom Präsidium bei Bedarf ein/eine **Verbandstrainer/in** ernannt.
- (4) Für die Organisation des Kampfrichterwesens wird vom Präsidium bei Bedarf ein **Kampfrichter-Obmann** ernannt.
- (5) Die Aufgaben des **Beauftragter der Para-Schützengruppe** sind in der **ORDNUNG FÜR DIE PARA-SCHÜTZENGRUPPE** geregelt.
- (6) Die Aufgaben der Referenten, des Verbandstrainers und des Kampfrichter-Obmannes sind in der **GESCHÄFTSORDNUNG** geregelt.
- (7) Der Sportausschuss berät das Präsidium in allen sportlichen Aktivitäten. In Abstimmung mit dem Präsidium erarbeitet er den Wettkampfkalender.
- (8) Sitzungen finden nach Bedarf statt und werden in Abstimmung mit dem Präsidium einberufen.

§ 11

DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des BVBA werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- (2) Dies geschieht stets unter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben und Vorschriften in der ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere der EU-DSGVO und des BDSG.
- (3) Der BVBA legt die Grundzüge der Datenerhebung, der Datenverarbeitung als auch der Datennutzung in einer **DATENSCHUTZORDNUNG** fest.

Die jeweils gültige Datenschutzordnung und ihre Änderungen werden vom Präsidium beschlossen, veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt.

- (4) Den Organen des BVBA ist es untersagt, die personenbezogenen Daten ohne Befugnis zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst irgendwie zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheidender Mitglieder aus dem BVBA hinaus.

§ 12

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- (1) Der BVBA kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Verbandes ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten eingetragenen Mitglieder erforderlich. (§ 41 Satz 2 BGB)
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Präsidiumsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Verbands-Vermögen, sofern es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den:

Förderverein der Para-Bogenschützen e.V.

Simonsöder Allee 24, 84307 Eggenfelden

Eingetragen beim Amtsgericht in 84028 Landshut unter **VR 200535**

der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13

INKRAFTTRETEN

- (1) Die vorstehende Satzung (Neufassung) tritt mit dem Änderungseintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Diese Änderung der Satzung (Neufassung) wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.2020 beschlossen.
- (3) Vorherige Ausgaben der Satzung des BVBA verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Unterschriften des Präsidiums

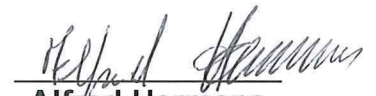
Rögling, den 15.02.2020



Ronny Gottschalk
Präsident Organisation



Ralf Dworschak
Präsident Sport



Alfred Hermens
Präsident Finanzen



Babara Zenkert
Schriftführerin



Michaela Dworschak
Jugendleiterin